

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 171/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Juni 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob dem Kläger ein Recht auf eine Rente wegen voller oder ein Recht auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zusteht. Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 20. Juni 2005.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Der Kläger macht geltend, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, indem es trotz seiner deutlichen Hinweise eine weitere Sachaufklärung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht durchgeführt habe. Im Schriftsatz vom 11. März 2005 habe er dem LSG mitgeteilt, dass er unter Taubheitsgefühl in der rechten Hand beim Arbeiten am Computer leide und diese gesundheitliche Einschränkung derartige Arbeitsleistungen nicht mehr zulasse.
- 4 Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich ua auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen solchen den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag hat der Kläger nicht benannt. Soweit er vorträgt, das LSG auf bestimmte bei ihm bestehende gesundheitliche Einschränkungen hingewiesen zu haben, schildert er nur, was er dem Berufungsgericht mitgeteilt hat. Eine Mitteilung ist kein Beweisantrag. Wenn er des Weiteren in dem benannten Schriftsatz die Auffassung geäußert hat, letztlich könne nur ein neues Gutachten Klärung bringen, legt er nicht dar, weshalb das LSG dies nicht nur als eine Beweis Anregung verstehen durfte, sondern als einen den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag hätte erkennen müssen, mit dem unter hinreichender Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu beantragen ist (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 ZPO).
- 5 Darüber hinaus genügt sein Vorbringen nicht weiteren von ihm zu beachtenden Anforderungen, selbst wenn unterstellt wird, er habe einen ordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt. Die Entscheidung des LSG ist nach § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ergangen. Der Kläger behauptet nicht, vor Erlass dieser Entscheidung vom LSG nicht ordnungsgemäß gehört worden zu sein (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG). Demzufolge hätte er auf Grund der Mitteilung des LSG, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückweisen zu wollen, weil es diese einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung noch



nicht für erforderlich halte, erkennen können, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung durchführen werde. In diesem Fall hätte er das LSG darauf hinweisen müssen, dass er an seinem - angeblich - im Schriftsatz vom 11. März 2005 gestellten Beweisantrag festhalte. Denn soll die Entscheidung des Berufungsgerichts ohne mündliche Verhandlung ergehen, kann nur so der Beweisantrag seiner Warnfunktion genügen und das Berufungsgericht unmittelbar vor seiner Entscheidung darauf hinweisen, dass die gesetzliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhaltes aus Sicht des Beteiligten in einem bestimmten Punkt noch nicht erfüllt ist (siehe zu der vergleichbaren Problematik in den Fällen, in denen das Berufungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden hat: BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 und 67 sowie SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Auch insoweit ist der Kläger seiner Darlegungspflicht nicht nachgekommen.

- 6 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG). Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)